

RS OGH 2024/2/22 5Ob94/09y; 4Ob5/10d; 1Ob44/15z; 5Ob111/23v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2024

Norm

ABGB §509

BauRG §1

BauRG §5

BauRG §6

1. ABGB § 509 heute
2. ABGB § 509 gültig ab 01.01.1812

1. BauRG § 1 heute
2. BauRG § 1 gültig ab 01.07.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1990
3. BauRG § 1 gültig von 15.06.1912 bis 30.06.1990

1. BauRG § 5 heute
2. BauRG § 5 gültig ab 01.07.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1990
3. BauRG § 5 gültig von 15.06.1912 bis 30.06.1990

1. BauRG § 6 heute
2. BauRG § 6 gültig ab 01.07.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1990
3. BauRG § 6 gültig von 15.06.1912 bis 30.06.1990

Rechtssatz

Die Liegenschaft und das Baurecht stellen zwei als Rechtsobjekte verschiedene unbewegliche Sachen dar. Der Grundeigentümer kann die Liegenschaft weiterhin frei veräußern, belasten und vererben, allerdings nur soweit der Baurechtsvertrag keine Einschränkungen vorsieht. Der Baurechtsberechtigte ist auf Dauer des Baurechts Eigentümer des Bauwerks, er kann über das Baurecht frei verfügen und es auch unabhängig vom Grundstück belasten. Am Grund stehen ihm nach § 6 Abs 2 BauRG die Rechte eines Nutznießers zu. Diese Nutzungsberechtigung ist dem Fruchtgenussrecht derart ähnlich, dass darauf im Zweifel die bestehenden Regeln zum Fruchtgenuss analog anwendbar sind. Die Liegenschaft und das Baurecht stellen zwei als Rechtsobjekte verschiedene unbewegliche Sachen dar. Der Grundeigentümer kann die Liegenschaft weiterhin frei veräußern, belasten und vererben, allerdings nur soweit der Baurechtsvertrag keine Einschränkungen vorsieht. Der Baurechtsberechtigte ist auf Dauer des Baurechts Eigentümer des Bauwerks, er kann über das Baurecht frei verfügen und es auch unabhängig vom Grundstück belasten. Am Grund stehen ihm nach Paragraph 6, Absatz 2, BauRG die Rechte eines Nutznießers zu. Diese Nutzungsberechtigung ist dem Fruchtgenussrecht derart ähnlich, dass darauf im Zweifel die bestehenden Regeln zum Fruchtgenuss analog anwendbar sind.

Entscheidungstexte

- RS0125005">5 Ob 94/09y
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 94/09y
- RS0125005">4 Ob 5/10d
Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 5/10d
Auch; nur: Die Liegenschaft und das Baurecht stellen zwei als Rechtsobjekte verschiedene unbewegliche Sachen dar. Der Baurechtsberechtigte ist auf Dauer des Baurechts Eigentümer des Bauwerks. (T1)
- RS0125005">1 Ob 44/15z
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 44/15z
Auch
- RS0125005">5 Ob 111/23v
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 22.02.2024 5 Ob 111/23v
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125005

Im RIS seit

09.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at